

ersten und zweiten Berathung einer freiwilligen Commission gelingen werde, den ganzen Gesetzentwurf durchzubearbeiten. Nun hat sich zwar auch eine solche freiwillige Commission gebildet, in welcher die ausgezeichnetsten Kräfte vertreten waren, allein das Werk einer Durchberatung des Entwurfs ist ihr nicht gelungen; sie hat nur einige wenige Paragraphen des ersten Abschnitts dieses Entwurfs beraten, und auch diese Paragraphen meines Erachtens nur unvollständig. Ich bin weit entfernt, damit der freiwilligen Commission irgend einen Vorwurf machen zu wollen, es liegt das nicht an den unzureichenden Kräften oder in dem ungenügenden Willen der freiwilligen Commission, nicht etwa an der einseitigen Zusammensetzung derselben, sondern es liegt an der Beschaffenheit des Entwurfs, der allerdings sehr schwer amendirbar ist. Dieser Entwurf ist aus einer ganz einheitlichen und untrennbaren Weltanschauung hervorgegangen. Es ist der Entwurf, wie er das Ideal des engen Kreises bildet, der allein bisher das entscheidende Wort bei diesem Gegenstande mitgesprochen hat. Was ich vor allem vermisse, sowohl in den Anträgen der freiwilligen Commission als auch in dem Entwurf, das ist das allerwichtigste Kapitel aus dem Gebiete des Urheberrechts, nämlich das Verlagsrecht. Wenn Sie die deutschen Gesetzgebungen durchgehen, soweit überhaupt über diesen Punkt eine Gesetzgebung in den 22 verschiedenen norddeutschen Bundesstaaten existirt, so werden Sie finden, daß in denselben das Verlagsrecht einen sehr wichtigen Bestandtheil bildet. Wir wissen ja sehr wohl, daß zwischen dem Autor und dem Publicum, welches seine Schriften liest, und ebenso zwischen den übrigen geistigen Urhebern und denjenigen Menschen, die sich an dem Genuß ihrer Werke erfreuen, eine dritte Potenz in der Mitte steht, und daß, wenn man überhaupt die Frage erschöpfend regeln will, es doch auch absolut nothwendig ist, das Verhältnis dieser dritten Potenz zu dem geistigen Urheber auf der einen Seite und zu dem Publicum auf der andern Seite zu regeln. Ich erlaube mir Sie in dieser Beziehung auf das Beispiel der Gesetzgebung des Königreichs Sachsen zu verweisen, von dessen Gesetzgebung — das muß ich von meinem persönlichen Standpunkte aus, da ich ja von vielen Seiten gleichsam als Sachsenfresser ausgehrieben werde, ausdrücklich betonen — wir sehr viel lernen können, und die wir namentlich auch in Beziehung auf die vorliegende Materie sehr wohl gethan hätten, neben der preussischen zu berücksichtigen. In der sächsischen Gesetzgebung findet sich namentlich der Ansatz wenigstens zu einem Verlagsrecht, welches alle die controverfen Fragen regelt, die jetzt noch bestehen, und von der Justiz in jedem der 22 norddeutschen Bundesstaaten anders entschieden werden. Es sind das keineswegs sogenannte Doctorfragen, sondern Fragen von der allerentschiedensten praktischen Wichtigkeit. Z. B. also: Welches ist das Verhältnis zwischen Urheber und Verleger? Darüber gibt uns der vorliegende Entwurf keine Auskunft. Ich will Ihnen nur einige Momente anführen. In dem einen Lande muß der Verlagsvertrag zwischen dem Urheber und dem Verleger in schriftlicher Form abgefaßt sein, sonst gilt er nichts; in dem andern Lande kann er auch mündlich abgefaßt sein, in dem dritten Lande ist es strittig, ob schriftliche Form nöthig ist oder mündlicher Consens genügt. Dieser ganze Zwispalt, der die öffentlichen Verkehrsinteressen gefährdet, bleibt nach dem vorliegenden Gesetzentwurf ungeregelt, und ich sehe auch kaum eine Möglichkeit, ihn durch dieses Gesetz regeln zu können, weil ja überhaupt der Gesetzentwurf sich mit dem Verlagsrecht gar nicht beschäftigt, weil er das Verlagsrecht nicht der einheitlichen Gesetzgebung vindicirt, sondern es der Verschiedenheit der Territorialgesetzgebungen überläßt. Dann hebe ich hervor, daß das sächsische Gesetz z. B. bestimmt, wie stark die Grenze der Auflage ist in dem Falle, wenn zwischen Autor oder Verleger nichts ausdrücklich über die Zahl der zu druckenden Exemplare bestimmt ist. Dann, sagt das sächsische Recht, soll die Auflage als nur 1000 Exemplare stark präsumirt werden. Der Gesetzentwurf enthält weiter nichts darüber, wie es denn nun mit der Fixirung des Preises ist, ob nun der Verleger den Preis auf eigene Faust machen darf oder ob er sich darüber in Einverständnis mit dem geistigen Urheber setzen muß; denn der geistige Urheber schreibt doch nicht in erster Linie des Gewinnes wegen, sondern er schreibt, um gelesen zu werden, weil er glaubt der Welt etwas Nützliches und Neues mittheilen zu können. Wird nun der Preis so gesetzt, daß das Buch nur eine ganz geringe Verbreitung findet, dann wird möglicherweise dem Zwecke des Verlegers entsprochen, aber gewiß nicht dem Zwecke des Autors. Dann fehlt darin die Bestimmung über den Zeitverlauf, wann denn die Frist der Ausübung des Autorrechts durch den Verleger zu Ende geht, wenn in dem Contract nichts Ausdrückliches darüber bestimmt ist. Es fehlt dabei auch die Vorschrift über das Rückverwehrecht des Autors, und es wird mir von Autoren versichert, daß eine Vorschrift hierüber sehr nothwendig ist. Man sagt mir — aus eigener Erfahrung kann ich nicht sprechen, aber Autoren sagen mir: — Ich verkaufe dem Verleger eine Auflage von 1000 oder 2000 Exemplaren. Er schreibt mir: ich will eine neue Auflage machen, die Auflage ist beinahe erschöpft. Ich sage: Gut, was wollen Sie für die 2. Auflage geben? Er schreibt mir eine Minimalsumme; und ich sage ihm: das will ich nicht, dann lasse ich meine 2. Auflage von einem andern machen. Dann sagt er: Halt, erst die Ostermesse abwarten, dann kommen die

Krebse. Gut, der Autor wartet die Ostermesse ab, die Krebse kommen. Er fragt den Buchhändler, wieviel hast du nun noch auf deinem Lager? Er sagt ihm: 150 Exemplare. Dann sagt er ihm: Gut, ich will dir die 150 Exemplare zum Nettopreise abkaufen, und will dann selber wieder mein Urheberrecht ausüben. Der Verleger sagt ihm: Quod non, die hebe ich mir auf, so lange bis du müde geworden bist und den Preis für die 2. Auflage acceptirst, den ich, der souveräne Verleger, dir, dem unter meinem Griff und meiner Botmäßigkeit stehenden Autor, octroyire. Nun bedarf denn dieser Punkt keiner Regelung? Sollte man nicht auch in der Bundesgesetzgebung etwa sagen: wenn nur noch so und so viel Exemplare übrig sind, oder wenn so und so viel Zeit abgelaufen ist, dann hat der geistige Urheber das Recht, durch Ankauf der kleinen Anzahl Exemplare, welche noch übrig sind, zum Nettopreise, das Recht zu erwerben? Oder sollten wir nicht überhaupt sagen: er hat nach Ablauf von so und so viel Zeit eo ipso das Recht zur zweiten Auflage? Warum sollen wir die Rechte des geistigen Urhebers einerseits, der sein Werk ausbeuten will und zwar so schnell wie möglich — insofern ist auch er ein Geschäftsmann — und warum sollen wir die Rechte des consumirenden Publicums andererseits, das gute und billige Bücher haben will, beschränken zum Vortheil eines Dritten, der doch eigentlich weit entfernt davon ist, geistiger Urheber oder nur irgend etwas dem Aehnlichen zu sein? Dann aber, meine Herren, abgesehen von diesem Falle des eisernen Residuums, welches sich ja der Verleger auf ewige Zeiten aufheben kann, dadurch daß er verhindert, daß das Erscheinen des Buches überhaupt publik wird, kann er auch andere Gründe haben, die Verbreitung des Buches zu hindern, und da wäre er nach diesem Entwurf auch ganz souveräner Herr über den Schriftsteller. Er kann ja z. B. es unterlassen, das Werk zu drucken. Muß er drucken? Die sächsische Gesetzgebung beantwortet diese Frage mit: Ja, er muß drucken. Muß er verbreiten? Die sächsische Gesetzgebung sagt: Ja, er muß verbreiten; er muß sogar der Verbreitung durch Inserate und alles Dasjenige, was Pflicht eines sorgfältigen Geschäftsmannes ist, auf das eifrigste unter die Arme greifen. Ja, meine Herren, das fehlt alles hier, und insofern glaube ich nicht Unrecht zu haben, wenn ich sage: dieser Gesetzentwurf ist weniger ein Gesetz zum Schutz der Autorrechte, als ein Gesetz zum Schutz der Verlegerrechte.

Ich will Ihnen noch einige andere Punkte aus dem Gebiete des Verlagsrechts mittheilen, und da ich sehr wohl fühle, daß bei denjenigen Herren, die auf dem Standpunkte des Entwurfs stehen, meine Autorität eine außerordentlich leichtwiegende ist, so will ich Ihnen eine andere Autorität vortragen, die vollständig auf dem Standpunkte dieses Entwurfs steht; das ist eine Abhandlung des königlich sächsischen Regierungsraths Herrn von Wibleben: „Die Norddeutsche Bundesgesetzgebung über Nachdruck“, die sich in dem ersten Heft des 1870er Jahrganges der Gotta'schen deutschen Vierteljahrsschrift vorfindet. Also Herr von Wibleben steht auf dem Standpunkt des Gesetzentwurfs, er ist aber ein durchaus sachkundiger und scharfsinniger Kritiker; ich habe seinen Aufsatz gelesen und viel Belehrung daraus geschöpft. Er hebt z. B. noch folgende Zweifelspunkte hervor: Erstens die in praxi bereits vorgekommene Frage, ob das Verlagsrecht, das durch einen Vertrag mit dem Urheber erworben wird, nun bis zu einem so eminenten Grade in das Eigenthumsrecht des erwerbenden Verlegers übergeht, daß es gegen den Willen des Urhebers noch auf einen dritten übertragen werden kann, sei es durch weiteren Uebertragungscontract, oder sei es durch die Firma, oder auf welche andere Art, oder aber, ob das Vertragsrecht nur ein jus personalissimum zwischen diesem Schriftsteller AA. und diesem Verleger NN. ist, so daß der Verleger kein Recht hat, es weiter zu übertragen ohne Zustimmung des Urhebers. Das ist ein Fall, der vorkommt. Ein Schriftsteller erzählte mir noch dieser Tage, daß er ein Buch über einen volkswirtschaftlichen Gegenstand geschrieben hat, das im Anfange wenig Aufnahme fand; er hatte es dem Verleger auf gutes Vertrauen gegeben. Der Verleger hatte ihm ein Honorar von so und so viel versprochen; der Verleger macht Bankrott: das Verlagsrecht wird aus der Concursmasse für eine Kleinigkeit verschleudert, der Schriftsteller bekommt sein Honorar nicht und der Verleger, der das Verlagsrecht aus der Concursmasse erworben hat, macht ein glänzendes Geschäft. Nun, meine Herren, sollen wir denn alle diese Fragen ungeregelt lassen? — Herr von Wibleben fragt weiter: welches ist das Zeitmaß des Verlagscontractes, wenn der Contract keine ausdrückliche Bestimmung darüber enthält? Er fragt weiter: welches sind die verlagsrechtlichen Befugnisse im Zeitschriften- und Zeitungswesen? Ist der Herausgeber, der Redacteur, der Verleger, oder wer sonst hier der Eigenthümer? Und wer hat hier das Verbotungsrecht? Hat es der geistige Urheber oder der Mann, der die Zeitungen verlegt, und hat der letztere das prohibitive Verbotungsrecht auch gegen den geistigen Urheber? Auf letzteres gibt zwar der Entwurf eine Antwort, aber meiner Meinung nach eine sehr ungenügende und die Rechte des geistigen Urhebers zu Gunsten des Verlegers oder des Eigenthümers allzusehr beschränkende. Eine gewisse Frist kann man ja dem Zeitschriftenherausgeber gönnen, auch in dem Fall, daß dieselbe nicht contractlich verabredet ist; aber diese Frist muß doch eine verschiedene sein, je nachdem es